

Verordnung der Energie-Control Kommission mit der das Netznutzungsentgelt für grenzüberschreitende sonstige Transporte von Erdgas und für grenzüberschreitende Transporte von Erdgas von einem Einspeisepunkt in die Regelzone zu einem Ausspeisepunkt aus der Regelzone bestimmt wird (Sonstige Transporte-Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung – SonT-GSNT-VO 2007)

Auf Grund des § 31h Abs. 5 iVm §§ 23 ff des Gaswirtschaftsgesetz - GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, sowie § 16 Abs. 1 Z 13 Energie-Regulierungsbehördengesetz - E-RBG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung bestimmt das Netznutzungsentgelt für grenzüberschreitende sonstige Transporte von Erdgas aus Speicheranlagen oder von Produktionsanlagen zu den in § 3 Abs. 3 genannten Ausspeisepunkten aus der Regelzone sowie für grenzüberschreitende Transporte von Erdgas von einem Einspeisepunkt zu den in § 3 Abs. 3 genannten Ausspeisepunkten aus der Regelzone.

Bestimmung des Netznutzungsentgelts

§ 2. (1) Die Bemessung des Netznutzungsentgeltes erfolgt arbeits- und leistungsbezogen, wobei sich der leistungsbezogene Anteil auf den Zeitraum eines Jahres bezieht. Die Arbeitskomponente errechnet sich aus der Summe der Kosten, die denjenigen Leitungsabschnitten zugeordnet werden können, die von den Transporten gemäß § 1 betroffen sind, gewichtet mit 30 %. Die dadurch ermittelten Kosten werden auf die gesamte Abgabe umgelegt, wodurch sich ein Arbeitspreis in Cent/kWh gemäß dem Preisansatz des Abs. 4 ergibt und auf Basis der sich aus den zugeordneten maximalen Transportkapazitäten ergebenden Arbeit anzuwenden ist. Die Leistungskomponente errechnet sich aus der Summe der Kosten, die denjenigen Leitungsabschnitten zugeordnet werden können, die von den Transporten gemäß § 1 betroffen sind, gewichtet mit 70 %. Die dadurch ermittelten Kosten werden auf die Summe der höchsten stündlichen Leistung umgelegt, wodurch sich ein Leistungspreis in Cent/kWh/h pro Jahr gemäß dem Preisansatz des Abs. 4 ergibt und auf die zugeordnete maximale Transportkapazität anzuwenden ist. Für Transportverträge, die für eine kürzere Dauer als ein Jahr abgeschlossen werden, ist der Leistungs- und Arbeitspreis anteilig zu kürzen.

(2) Die bei der Berechnung verwendeten Kosten-, Mengen- und Leistungsdaten beziehen sich auf die der jeweils geltenden Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung zugrunde gelegten Datenbasis einer Regelzone und sind durch eine Novellierung der GSNT-VO entsprechend anzupassen.

(3) Wird der Transport auf Anweisung des Regelzonenführers unterbrochen, reduzieren sich die Leistungs- und Arbeitskomponente im Verhältnis der tatsächlich beanspruchten Transportkapazität zur zugeordneten maximalen Transportkapazität und im Verhältnis der Dauer der Unterbrechung zu den Jahresstunden.

Inkrafttreten

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Die Grenzüberschreitende Transport-Verordnung – GTVO, Zl. - K SNT G 31g/04 tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

Energie-Control Kommission

Der Vorsitzende
Dr. Schramm

Wien, am 25. September 2007